

Hallen- und Spielordnung
der
Tennishalle der TG Düsternbrook e.V.
in der Fassung vom 16. August 2019



1. Grundsätze

- 1.1 Die Tennishalle nebst Sanitärgebäude steht im Eigentum (Erbbaurecht) der TG Düsternbrook e.V. (TGD) und damit aller TGD-Mitglieder. Sie wird gemeinnützig betrieben und ehrenamtlich betreut. Die Halle steht ausschließlich dem Tennissport zur Verfügung.
- 1.2 Jeder Spieler und Besucher ist gehalten, die Halle ordnungsgemäß zu nutzen, um damit den Aufwand für die Pflege und Instandhaltung im Interesse aller Nutzer so gering wie möglich zu halten.

2. Sauberkeit, Pflege, Rauchverbot

- 2.1 Alle Hallennutzer werden gebeten, auf Sauberkeit zu achten. Auch die Umkleide- und Duschräume sollen so verlassen werden, wie man diese selbst beim Betreten vorzufinden wünscht.
- 2.2 Getränke (außer Wasser) und Speisen dürfen nur im Aufenthaltsraum zu sich genommen werden. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren jeder Art in sämtliche Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- 2.3 Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten nicht gestattet.

3. Schuhe, Kleidung

- 3.1 Es darf nur mit für Teppichböden geeigneten Tennisschuhen mit glatter, heller und absolut sauberer Sohle gespielt werden. Die Hallenschuhe dürfen erst innerhalb des Gebäudes angezogen werden.
- 3.2 Sämtliche Räumlichkeiten dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, die zum Tennisspielen auf den Plätzen der Außenanlage genutzt wurden; diese Schuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.
- 3.3 Kleidung, Schuhe etc. sind in den Umkleideräumen, nicht im Aufenthaltsraum und in den Gängen, unterzubringen. Beim Verlassen der Halle sind sämtliche Schuhe und sonstige Gegenstände mitzunehmen; der Vorstand ist berechtigt, alle unberechtigt gelagerten Gegenstände zu entfernen; ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung besteht nicht.

4. Spielrecht, Buchung von Stunden, Parkplatz

- 4.1 Das Spielen in der Halle ist nur zulässig, wenn die Hallenstunde gebucht und bezahlt ist. Ein Verstoß hiergegen hat einen Hallenverweis zur Folge.
- 4.2 Nur aktive TGD-Mitglieder sind berechtigt, Hallenstunden zu buchen. Die Buchung für die Wintersaison (01.10. bis 30.04.) erfolgt durch einen Abo-Vertrag über das TGD-Sekretariat (siehe www.tgd-kiel.de). Der Abo-Vertrag ist nicht übertragbar. Die Hallenmiete wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren im Voraus per 1. September eines Jahres abgebucht. Die Zahlung des gesamten Mietpreises hat auf jeden Fall 14 Tage vor Beginn der Spielsaison zu erfolgen. Sollte die Zahlung verspätet eingehen, hat der Mieter keinen Anspruch auf die Nutzung von Hallenstunden, in welchen er infolge seiner verspäteten oder unvollständigen Zahlung nicht spielen konnte.
- 4.3 Neben der Saisonbuchung können freie Einzelstunden über das TGD-Online-Buchungssystem gebucht werden. Das Entgelt wird monatsweise jeweils ab dem 10. des Folgemonats vom Konto des Mitglieds unter Angabe des Verwendungszwecks „Hallenbuchung“ von der TGD abgebucht. Sollte eine Rücklastschrift durch das Mitglied erfolgen, erhöhen sich die Kosten um die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und einer Bearbeitungsgebühr der TGD von 5.- €.
- 4.4 Die TGD ist bemüht, einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten. Für besondere Anlässe, z.B. Verbandsspiele, Turniere und Reparaturen, ist der Vorstand berechtigt, die Halle für den allgemeinen Spielbetrieb zu sperren und den Mietern Ersatzstunden oder eine Rückvergütung anzubieten. Dies muss jedoch vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin mitgeteilt werden. Ein Ausfall durch höhere Gewalt (Stromausfall, Wasserschaden etc.) begründet keinen Anspruch auf Ersatzstunden/Rückvergütung.
- 4.5 Für Tennistrainer gelten die gleichen Regelungen wie auf den Freiplätzen der TGD. Eine Liste der berechtigten Trainer ist in der Halle ausgehängt.
- 4.6 Das Buchen einer Hallenstunde gewährt dem Mieter (und seinen Mitspielern) keinen Anspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes. Der TGD-Vorstand ist berechtigt, Regelungen für die Parkplatznutzung festzulegen.

5. Spielbetrieb

- 5.1 Jeder Mieter einer Hallenstunde erhält gegen eine Gebühr von zur Zeit 15,00 € eine persönliche Chipkarte. Der TGD-Vorstand ist berechtigt, auch Mitspielern eine persönliche Chipkarte gegen eine Gebühr in gleicher Höhe auszustellen. Die Chipkarten werden registriert und sind nicht übertragbar. Die Gebühr wird nicht erstattet. Ein Verlust ist dem TGD-Sekretariat umgehend zu melden.
- 5.2 Für den Spielbetrieb dürfen nur Bälle, die noch nicht auf Sand, Asphalt, Granulat oder anderen Böden gespielt wurden, verwendet werden.

- 5.3 Mit Ausnahme von Trainerstunden darf mit max. 4 Personen pro Platz gespielt werden.
- 5.4 Heizung und Beleuchtung werden vollautomatisch gesteuert. Die Kippfenster sind vor Verlassen des Platzes zu schließen.
- 5.5 Das Hallenlicht für den gebuchten Parkplatz kann bei Bedarf mit dem dafür vorgesehenen Schalter eingeschaltet werden. Das Licht erlischt automatisch nach Ablauf der gebuchten Stunde.
- 5.6 Aus Sicherheitsgründen ist eine Video-Überwachung installiert. Ihre Funktion darf durch keinen Hallennutzer beeinträchtigt werden.
- 5.7 Bei Störungen wird gebeten, entsprechend dem Aushang in der Halle zu verfahren.

6. Haftung, Hausrecht

- 6.1 Die Benutzung der Halle erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der TGD gegenüber Mietern einer Hallenstunde, Mitspielern und/oder Besuchern bei Unfällen, Verlusten, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten, auch auf der Zufahrt und den Parkplätzen, gleich aus welchem Grunde, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es besteht insbesondere keine Haftung bei Verletzungen, Verlusten an Kleidung, Ausrüstung und Wertgegenständen jeder Art sowie bei Beschädigung jeder Art oder Entwendung von Fahrzeugen.
- 6.2 Entsteht der TGD durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung der Halle ein Schaden, so ist das Mitglied, in dessen Buchungszeit der Schaden entstanden ist der TGD zum Ersatz des Schadens verpflichtet und zwar sowohl für von ihm persönlich als auch von dessen Mitspielern verursachte Schäden. Der Mieter der betreffenden Hallenstunde ist gehalten, das TGD-Sekretariat unverzüglich schriftlich über einen Schadensfall und dessen Verursacher zu unterrichten; kommt er dem nicht nach, haftet er der TGD für den Schaden als Gesamtschuldner.
- 6.3 Das Hausrecht übt der TGD-Vorstand aus. Er ist berechtigt, im Einzelfall von dieser Hallen- und Spielordnung abzuweichen; er wird bei seinen Anordnungen bemüht sein, den reibungslosen Spielbetrieb geringstmöglich zu beeinträchtigen.
- 6.4 Die vorstehende Hallen- und Spielordnung wurde vom TGD-Vorstand am 13. Juli 2016 beschlossen und geändert am 16.08.2019.